



Der Landeswahlleiter

THÜRINGEN

Der Landeswahlleiter Thüringen - Postfach 90 01 63 - 99104 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landesamt für Statistik

Büro des Landeswahlleiters

Telefon: 0361 57331-9120

Telefax: 0361 57331-9691

E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

THÜR. LANDTAG POST
20.05.2021 12:43

vorab per E-Mail

12681/2021

Erfurt, 18.5.2021

Seitenanzahl: 4

**Anhörung zum Gesetzentwurf „Thüringer Wahlrechtsharmonisierungsgesetz“
Drs. 7/3068**

hier: Stellungnahme zum Entwurf des „Thüringer Gesetz über die Harmonisierung wahlrechtlicher Vorschriften mit dem Wahlrecht des Bundes sowie zur Neueinteilung der Wahlkreise (Thüringer Harmonisierungsgesetz)“

- Stellungnahme des Landeswahlleiters -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum

„Thüringer Gesetz über die Harmonisierung wahlrechtlicher Vorschriften mit dem Wahlrecht des Bundes sowie zur Neueinteilung der Wahlkreise“

gemäß Drucksache 7/3068,

Stellung zu nehmen.

Die Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisermittlung der Bundes- und Landtagswahl (vorbehaltlich der Auflösung des Parlaments) am 26. September 2021 stellt alle Wahlorgane und Wahlbewerber vor eine große Herausforderung.

Diese besteht hauptsächlich in der Bewältigung unterschiedlicher Rahmenbedingungen sowie abweichender Fristen und Termine, da die Legislaturperiode der Bundestagswahl regulär endet, während die der Landtagswahl auf Grund der möglichen vorzeitigen Auflösung des Parlaments nach Artikel 50 der Verfassung lediglich 70 Tage beträgt.

Bei allen Aktivitäten ist überdies die Corona-Situation im Freistaat Thüringen zu berücksichtigen.

Diese o.a. Konstellation wurde in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht praktiziert.

Eine möglichst große inhaltliche Deckungsgleichheit der Wahlrechtvorschriften auf Bundes- und Landesebene war das erklärte Ziel des Thüringer Gesetzes zur Harmonisierung, zu dem ich im Vorfeld die Unterschiede im Organisationsbereich beider Wahlen herausgearbeitet hatte.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt meines Erachtens sämtliche Aspekte und stellt eine sehr gute rechtliche Grundlage zur effizienten Organisation der Bundes- und Landtagswahl auf allen Wahlebenen an einem Wahltag dar.

Postanschrift: Postfach 90 01 63

99104 Erfurt

Hausanschrift: Europaplatz 3

99091 Erfurt

Telefon: 0361 57331-9120

Telefax: 0361 57331-9691

Internet: <http://www.wahlen.thueringen.de>

E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de

Die angegebenen E-Mail-Adressen dienen nicht dem Empfang von elektronischen Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Artikel 1**Änderung des Thüringer Gesetzes für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahr 2021 (ThürVorNWDG 2021)**

Im Einzelnen:

zu Artikel 1 § 2:

Die Absenkung der Unterstützungsunterschriften der

- Kreiswahlvorschläge von „125“ auf „50“
- Landeslisten von „500“ auf „200“

halte ich auf Grund bestehender gerichtlicher Entscheidungen im Hinblick auf

- a) die verkürzte Sammlungsfrist
- b) den Corona-Bedingungen

für richtig und angemessen.

Votum: Zustimmung

zu Artikel 1 § 8:

Die Ausführungen zu § 8 ThürVorNWDG2021 stellen eine Harmonisierung zu dem Bundeswahlgesetz dar.

Durch die 1:1 Übernahme der bereits praktizierten und bewährten Bundesregelung erhalten die Wahlvorstände für die beiden Wahlen einheitliche Handlungsanweisungen und Rechtssicherheit.

Votum: Zustimmung

zu Artikel 1 § 9:

Die Erhöhung des Erfrischungsgeldes für den Wahlvorstand angesichts zweier Wahlen an einem Tag unter Corona-Bedingungen halte ich für angemessen.

Ich hatte anlässlich der letzten Anhörung im Thüringer Landtag auf diesen Umstand hingewiesen und begrüße diese Änderung.

Auch die geplante Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 4 Thüringer Landeswahlordnung um 10 Euro schließe ich hiermit ein.

Votum: Zustimmung

Artikel 2**Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes**zu § 9 ThürLWG Absatz 3:

Die 1:1 Übernahme des § 9 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes in das Thüringer Landeswahlgesetz ist bei der Absicherung zweier Wahlen an einem Tag mit gemeinsamen Wahlvorständen erforderlich. Es erleichtert zudem die Wahlhelfergewinnung bei zukünftigen Wahlen und stellt darüber hinaus die Basis für eine mögliche Ehrung von langjährigen Wahlhelfereinsätzen dar.

Votum: Zustimmung

zu § 29 ThürLWG – Landeslisten:

Durch die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes mit Urteil vom 15. Juli 2020 – VerfGH 2/20 – wurde das 7. Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Einführung der paritätischen Quotierung vom 30. Juli 2019, veröffentlicht im GVBl. S. 322) für nichtig erklärt. Die Streichung des Absatzes 5 im § 29 ThürLWG (Landeslisten) ist daher folgerichtig und erforderlich.

Votum:Zustimmung

zu § 30 ThürLWG – Zulassung der Landeslisten:

Die Streichung der Sätze 4 und 5 im Absatz 1 ist die Folgewirkung der Streichung des Absatzes 5 im § 29 ThürLWG (siehe oben).

Votum:Zustimmung

Anlage zu § 2**Thüringer Landeswahlgesetz – Gliederung des Wahlgebiets****Neueinteilung der Wahlkreise (WK)**

Die Neueinteilung der Wahlkreise betrifft die Landeshauptstadt Erfurt (Wahlkreise 24 bis 27). Die derzeitige Situation zum Stand 30.6.2020 stellt sich wie folgt dar (Drucksache 7/2891, S. 3):

WK 24 Erfurt I mit %-tualer Abweichung von Durchschnittsmittelwert WK von -17,08 %
 WK 25 Erfurt II mit %-tualer Abweichung von Durchschnittsmittelwert WK von +23,12 %
 WK 26 Erfurt III mit %-tualer Abweichung von Durchschnittsmittelwert WK von +27,44 %
 WK 27 Erfurt VI mit %-tualer Abweichung von Durchschnittsmittelwert WK von -7,80 %

Da lediglich eine maximale Abweichung von ± 25 % laut Wahlgesetz zulässig ist, muss ein Neuzuschnitt des WK 26 zwangsläufig erfolgen. Der Neuzuschnitt von Wahlkreisen ist ureigenste Aufgabe des Parlaments.

Der vorgelegte Änderungsentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit

Wahlkreis	Prozentuale Abweichung vor der Neueinteilung	Prozentuale Abweichung nach der Neueinteilung
24 Erfurt I	-17,08	-2,79
26 Erfurt III	+27,44	+13,16

erfüllt die gesetzten Prämissen von ± 25 %.

Eine weitere inhaltliche Bewertung steht dem Landeswahlleiter aus Gründen der Neutralitätspflicht nicht zu.

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Vorlage 7/2020 zur Drs. 7/3068 vom 22.4.2021

Die von der CDU-Fraktion gemachten Änderungsvorschläge weisen nachfolgende Abweichungen aus:

Wahlkreis	Prozentuale Abweichung vor der Neueinteilung (Drs. 7/2891)	Prozentuale Abweichung nach der Neueinteilung
24 Erfurt I	-17,08	-6,24
25 Erfurt II	+23,12	+5,87
26 Erfurt III	+27,44	+9,07
27 Erfurt IV	-7,80	+17,00

Der vorgelegte Änderungsentwurf der CDU erfüllt die gesetzten Prämissen von $\pm 25\%$. Eine weitere inhaltliche Bewertung steht dem Landeswahlleiter aus Gründen der Neutralitätspflicht nicht zu.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen